

Skript zur Präsentation für Mitarbeitende unter Geflüchteten

Folie 1: Menschenhandel - Was hat das mit Geflüchteten zu tun?

- Kurze Vorstellung des*der Präsentierenden (Name, Eckdaten, Organisation, Hintergrund)
- Das Ziel der Präsentation erklären: Mitarbeitende aus Einrichtungen und Institutionen (z.B. Geflüchtetenunterkünften, Jugendhilfeeinrichtungen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete, Ausländerbehörden, Beratungsstellen, Sozialdienste, die mit Geflüchteten arbeiten) für die Problematik des Menschenhandels sensibilisieren und schulen, um Betroffene von Menschenhandel zu identifizieren und entsprechende Hilfe- und Schutzmaßnahmen einleiten zu können.

Folie 2: GIPST steht für „German Integration Program for Survivors of Trafficking“

- „Integrationsprogramm für Betroffene von Menschenhandel“
- Kurzvorstellung des Projekts (Nennung der drei Hauptbereiche des Projekts: Identifikation, Integration, freiwillige Rückkehr), Hauptfokus liegt auf Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, daher auch dieser Fokus im Vortrag
- Kurzausblick auf Vortrag geben: 1. Definition Menschenhandel, 2. Anwerbungsmethoden der Täter*innen, 3. Zahlen und Fakten, 4. Mögliche Indikatoren, 5. Austauschrunde, 6. Warum können Opfer nicht ausbrechen? 7. (Potenzielles) Opfer identifiziert - was tun?
- Vortrag ist grundsätzlich interaktiv gedacht, bitte jederzeit Fragen stellen und Anmerkungen machen, gerne auch Fallbeispiele zur Diskussion stellen

Folie 3: Information und Identifikation unter Geflüchteten

Geflüchtete gehören aktuellen Erfahrungswerten verschiedener NGOs nach zu einer vulnerablen Gruppe für Menschenhandel

Folie 4: Was ist Menschenhandel?

| | |
|--------|---|
| AKTION | Anwerbung, Beförderung oder Beherbergung |
| MITTEL | durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit |
| ZWECK | Ausbeutung |

- Die rechtlichen Definitionen von Menschenhandel sind in jedem Staat anders, daher ist es häufig sehr unterschiedlich, was strafrechtlich verfolgt wird und was nicht.

- Die allgemein festgesetzte Definition von Menschenhandel, die auf der Folie aufgeführt ist und nach der sich international gerichtet wird, kommt von den Vereinten Nationen. Bei der Quelle handelt es sich um das „Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität“ (Palermo 2000).
- Aktion, Mittel und Zweck beschreiben den Prozess des Menschenhandels, der sich, um als Menschenhandel klassifiziert zu werden, aus diesen drei Handlungen zusammensetzt.
- Bei Minderjährigen reichen Aktion und Zweck, um als Menschenhandel zu gelten, es müssen nicht zwingend Mittel dazu angewandt worden sein.
- Menschenhandel kann in einem Land stattfinden, aber auch weit über Ländergrenzen hinausgehen.

Folie 5: In Deutschland wird wegen Menschenhandels bestraft...

... wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der auslandsspezifischen Hilflosigkeit

- zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution (§ 232 Strafgesetzbuch) oder
- in ausbeuterische Arbeitsverhältnisse (§ 233 StGB) bringt.

Zwangslage: Eine Zwangslage ist hier nicht auf die tatsächliche oder angedrohte Ausübung von Gewalt beschränkt. Drohender wirtschaftlicher Ruin, Wohnungslosigkeit oder die Angst vor Ausweisung können ebenfalls eine Zwangslage begründen.

Auslandsspezifische Hilflosigkeit: Hierzu zählen mangelnde Sprachkenntnisse, fehlendes Bargeld, Abhängigkeit von den Täter*innen bei Unterkunft und Verpflegung, fehlende Sozialkontakte, fehlende Kenntnis der Rechtslage und von Unterstützungsangeboten.

Folie 6: Menschenhandel, -schmuggel oder Prostitution?

Manchmal ist es nicht so einfach, Menschenhandel zu erkennen. Wir differenzieren zwischen: Menschenhandel-, Schmuggel oder Prostitution

Versuchen Sie, folgende Beispiele einem der drei eben genannten Überbegriffe zuzuordnen:

- Ein Schiff fährt von Belgien nach England. Teofil bezahlte viel Geld, damit er auf dem Schiff versteckt wird. (Menschenschmuggel)
- Bogdan wird gezwungen, Gemüse zu pflücken und seinen Lohn einer rumänischen Bande, die seine Familie bedroht, zu geben. (Menschenhandel)
- Paulina reist mit einem gefälschten Pass. Der Pass wurde ihr von einem Mann gegeben, der sie in einem Bordell arbeiten lassen wird. Sie weiß das noch nicht. (Menschenhandel)
- Anna arbeitet als Prostituierte in Deutschland, um Geld für ihre Familie in Bulgarien zu verdienen. In Bulgarien hat sie weniger als Prostituierte verdient. (Prostitution)

Folie 7: Die Anwerbungsmethoden der Täter*innen

Es gibt einige Hinweise, bei denen man hellhörig werden sollte, dass jemand möglicherweise in eine Ausbeutungssituation gebracht wurde oder werden soll. Es gibt vier wesentliche Anwerbungsmethoden:

Folie 8: Falsche Jobversprechen

Es wird eine gut bezahlte Arbeit versprochen, oft zu gut um wahr zu sein, z.B.

- Kindermädchen
- Haushaltshilfe
- Gastronomie
- Model
- Tänzer*in

Entweder durch Annoncen oder ACHTUNG, auch sehr oft durch Bekannte oder gar Familienmitglieder.

Menschen ohne Schul- und Berufsabschluss werden mit Versprechungen für Arbeit nach Deutschland/Westeuropa gelockt. Es kommt auch immer wieder vor, dass sehr arme Familien ihre Kinder für Heirat, angeblich gute Jobs oder auch direkt in die Prostitution in Netzwerke von Menschenhändler verkaufen.

Folie 9: Vorgetäuschte Liebesbeziehungen

"**Loverboys**" täuschen ihre Liebe vor und bringen die Betroffenen in die Prostitution

Die sogenannte Loverboy-Masche ist sehr verbreitet. Sie ist besonders gut geeignet, um junge Mädchen in die Prostitution zu bringen. Das typische Schema ist, dass ein Teenager-Mädchen einen attraktiven etwas älteren jungen Mann kennen lernt und sich in ihn verliebt. Er verführt sie mit viel Aufmerksamkeit, Geschenken und Romantik, er separiert sie langsam von ihren Freunden und Familien. Und dann führt er sie in die Welt der Drogen und des Sex ein. Das führt zu einer größeren Trennung zwischen dem Mädchen und ihren Eltern. Der junge Mann arbeitet emotional manipulativ und benutzt die Zuckerbrot-und-Peitsche-Methode. Er nutzt Erpressung, Gewalt, Manipulation und falsche Versprechungen, die sie weiter in die Prostitution führen. Der junge Mann bleibt der Freund, wird aber gleichzeitig der Zuhälter (siehe auch: <https://liebe-ohne-zwang.de/loverboy-masche/>).

Folie 10: Zwang, Gewaltanwendung

Die Betroffenen werden entführt, vergewaltigt, misshandelt oder bedroht.

Die Betroffenen werden entführt, vergewaltigt, misshandelt oder bedroht. Oftmals drohen die Menschenhändler auch mit Vergewaltigungen und Misshandlungen der Familienmitglieder. Nicht selten müssen die Betroffenen mit ansehen, wie andere Frauen vergewaltigt werden.

Gerade wenn sie Kinder oder Geschwister in der Heimat haben, haben die Täter*innen eine große Macht.

Folie 11: Offene Anwerbung

Die Betroffenen bekommen Teilinformationen und werden über die wahren Bedingungen belogen.

Den Betroffenen ist bewusst, dass sie sich prostituieren sollen und dass sie die anfallenden Anwerbungskosten abarbeiten müssen, sie werden jedoch über die wahren Arbeitsbedingungen in der Prostitution belogen. Angeblich können die Betroffenen selbst bestimmen, wie und unter welchen Bedingungen sie arbeiten und jederzeit aussteigen. In Wahrheit werden sie oftmals vergewaltigt, bedroht, misshandelt, müssen alle oder die meisten Einnahmen abgeben, dürfen nicht entscheiden, wann, wie lange und welche Freier sie bedienen. Sie werden zu Praktiken gezwungen, die sie freiwillig niemals durchführen würden.

Folie 12: Zahlen und Fakten

- 2016 waren **40,3 Millionen Menschen** von Zwangsarbeit und Zwangsheirat betroffen (International Labour Organization 2017)
- **71% der Betroffenen sind weiblich**, in der sexuellen Ausbeutung sogar 99% und bei Zwangsehen 84 % (International Labour Organization 2017)
- Menschenhandel **zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung ist die häufigste Form** des Menschenhandels in Europa, 69 % der identifizierten Betroffenen (Eurostat 2015)
- Menschenhändler*innen in Europa und Nordamerika **machen jährlich 46,9 Milliarden US-Dollar Profit**, also 34.800 US-Dollar pro Opfer (ILO 2014)

Falls jemand fragt: International Labour Organization (ILO) = Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit Hauptsitz in Genf, zuständig für die Formulierung und Durchsetzung internationaler Arbeits- und Sozialstandards <http://www.ilo.org> Eurostat: Statistisches Amt der Europäischen Union, kurz Eurostat oder ESTAT, Verwaltungseinheit der Europäischen Union (EU) zur Erstellung amtlicher europäischer Statistiken, Sitz in Luxemburg <http://ec.europa.eu>

Folie 13: Mögliche Indikatoren

Alle folgenden Indikatoren können auch Symptome von posttraumatischen Belastungsstörungen, Anpassungsstörungen oder einer generell prekären Lebenssituation etc. sein, es muss also immer im Einzelfall genau hingeschaut werden, was die Gründe für die Verhaltensauffälligkeiten sind

Folie 14: Die Betroffenen...

... scheinen unter der Kontrolle einer anderen Person zu sein, häufig ein älterer „Freund“

... geben instruiert wirkende Antworten

Folie 15:

... tragen Spuren von Misshandlung

... tragen ein Brandmal/Tattoo mit dem Namen des Zuhälters

z.B. blaue Flecken an Stellen, die gut verdeckt werden können.

Zwangsprostituierte werden oft mit Brandmarken oder Tattoos versehen, um sie als persönlichen Besitz zu kennzeichnen und gleichzeitig zu demütigen. Das Brandmal kann ein geheimes Symbol oder auch der Name des Clans oder der Person sein, die sich damit zum Besitzer der Frau in der Prostitution erklärt. Dies ist besonders im Osten Europas und bei den Mafias gebräuchlich.

Folie 16:

... bekommen plötzlich auffallend viele teure Geschenke z.B. Markenklamotten, teure Smartphones etc.

Folie 17:

... haben hohe (fiktive) Schulden und müssen ihren Verdienst abgeben

... haben keine oder gefälschte Papiere

Der*die Menschenhändler*in behauptet oft, die Person habe Schulden bei ihm*ihr und müsse diese zunächst abarbeiten und befinde sich so lange in einer direkten „Leibeigenschaft“. Es ist ein gebräuchliches Mittel, um Betroffene in der Versklavung zu halten und es handelt sich zumeist um vollkommen willkürliche Beträge und Posten. So erhalten sie oft jahrelange kein Geld, da ihnen vorgegaukelt wird, sie hätten immer wieder neue Kosten verursacht und ihre Fixkosten werden wesentlich höher dargestellt, als sie sind.

Folie 18:

Folgende Symptome sind auffällig oft auch Trauma-Merkmale, die von Gewalterfahrungen im Heimatland oder der Flucht etc. herrühren können

... haben große Erinnerungslücken und kein Raum-Zeit-Gefühl

... haben keinen Willen, sich zu integrieren

z.B. bleiben Pflichtveranstaltungen wie Integrationskursen oder Ausbildung trotz vorangegangener hoher Motivation plötzlich fern

... wirken unsicher, verängstigt, apathisch oder abwesend

... zeigen Anzeichen von Alkohol- oder Drogenmissbrauch oder selbstverletzendes Verhalten

(Für alle Symptome kommen jeweils auch andere Ursachen in Betracht)

Folie 19: Wer sind vornehmlich die Betroffenen unter den Geflüchteten?

(offene Austauschrunde)

- Die Betroffenen stammen gehäuft aus afrikanischen Ländern, auffallend oft aus Nigeria. Viele Geflüchtete sind aus Zwangsprostitution und Arbeitsausbeutung in Italien, Spanien, Griechenland usw. nach Deutschland geflohen und werden in den Einrichtungen, in denen sie untergebracht wurden, schnell wieder Opfer von Menschenhändlern.

- Evtl. zum Thema minderjährige Geflüchtete hier ein kurzer Einschub: „Aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Grünen geht hervor, dass 2015 in Deutschland etwa 6000 minderjährige Flüchtlinge aus den Augen der Behörden verschwunden sind. Die Regierung verwies auf Erfahrungen der Kommunen, dass manche Jugendliche auf eigene Faust in andere Länder weitergereist seien. Die flüchtlingspolitische Sprecherin der Grünen, Luise Amtsberg, kritisierte, die Bundesregierung ziehe die Gefahren durch Zwangsprostitution nicht ernsthaft in Betracht.“

<http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/fluechtlinge-in-der-gewalt-von-menschenhaendlern-14391186.html>

Folie 20: Wieso können Betroffene nicht ausbrechen?

- Überwachung und Isolation
- Psychische und physische Gewalt
- Persönliche Bedrohung oder die der Angehörigen
- Fehlende Selbstwahrnehmung als Opfer
- Unkenntnis über Rechte
- Aufenthaltsrechtliche Gegebenheiten

Viele Betroffene arbeiten **isoliert von der Außenwelt** und können ihren Arbeitsplatz nur sehr selten verlassen.

Massiver psychischer Zwang: Bei afrikanischen Opfern wird vielfach mittels des sogenannten JUJU-Eids (Voodoo-Ritual) vor einem religiösen Hintergrund eine Abmachung getroffen, die mit einer sehr starken emotionalen Komponente verbunden ist.

Den Opfern werden z. B. vor einem **JUJU-Priester Schwüre abverlangt**, die sie zu absolutem Gehorsam und Verschwiegenheit verpflichten. Dadurch wird bewusst die Angst der Opfer geschürt, bei Nichtgehorsam mit Schaden an der eigenen Gesundheit oder der Gesundheit der Familie zu rechnen.

Die so unter massivem psychischem Zwang stehenden Opfer sind nur schwer zu einer Aussage gegen die Täter und zu den Umständen ihrer Ausbeutung zu bewegen.

Die Täter nutzen die stetigen Existenzängste durch die **unklaren Aussichten auf eine Aufenthaltserlaubnis** in Deutschland aus. Sie drohen z.B. mit vorgetäuschten, „guten Verbindungen“ zur Polizei.

Abhängigkeiten, verbunden mit **fehlenden Sprachkenntnissen** und Informationen, begünstigen die Ausbeutung.

Folie 21: (Potenzielles) Opfer identifiziert – was tun?

Die Betroffenen müssen sofort sicher untergebracht werden! Nr. 15a 1.2. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz bestimmt: „Ausländische Opfer von Menschenhandel und Personen, bei denen zumindest Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie Opfer von Menschenhandel sind, sollen jedoch grundsätzlich nicht in Sammelunterkünften, sondern an sicheren und ihren Bedürfnissen entsprechenden sonstigen Orten untergebracht werden.“

Folie 22: Entsprechende Fachberatungsstelle konsultieren!

www.kok-gegen-menschenhandel.de

Die Internetseite bietet einen guten Überblick über verschiedene Stellen, die jeweils vor Ort beraten und weiterhelfen

Folie 23:

Im Wesentlichen gibt es für Betroffene von Menschenhandel zwei Möglichkeiten – zumindest vorübergehend – einen **Aufenthalt in Deutschland zu sichern**

Folie 24:

- Es kann ein **Aufenthalt nach § 25 Abs. 4a oder 4b AufenthG** angestrebt werden oder

- **im Rahmen eines Asylgesuchs** kann Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz oder zumindest ein Abschiebeschutz zuerkannt werden.

Zur näheren Erläuterung: § 25 Abs. 4a oder 4b AufenthG:

(4a) Einem Ausländer, der **Opfer einer Straftat** nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches wurde, soll, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. seine Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,
2. er jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und
3. er seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

Nach Beendigung des Strafverfahrens soll die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.

(4b) Einem Ausländer, der **Opfer einer Straftat** nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wurde, kann, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn 1. die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre, und 2. der Ausländer seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, wenn dem Ausländer von Seiten des Arbeitgebers die zustehende Vergütung noch nicht vollständig geleistet wurde und es für den Ausländer eine besondere Härte darstellen würde, seinen Vergütungsanspruch aus dem Ausland zu verfolgen.

Folie 25, 26 und 27:

Überblick über GIPST-Aufklärungsmaterialien

- [Flyer zur Aufklärung für Mitarbeitende](#)
 - [Flyer zur Aufklärung für Geflüchtete](#)
- Raum für Rückfragen, Anmerkungen etc.
- Danke!